

Freiwillige vorzeitige Einrückung ehemaliger Offiziere und Offiziersaspiranten.

Zur Frequentierung des Infanterie-Ausbildungskurses.

Die heutige „Wiener Zeitung“ verlautbart folgendes:
Anlässlich der seinerzeit erfolgenden Einberufung der in den Jahren 1865 bis einschließlich 1872, ferner auch der seinerzeit vorzeitig aus der Landsturmpflicht ausgeschiedenen, 1873 und 1874 geborenen Landsturmpflichtigen zur Dienstleistung wird auch eine große Anzahl ehemaliger Offiziere und Offiziersaspiranten des Soldatenstandes einrücken, von denen die ersteren nach den bereits im Juni d. J. verlautbarten Bestimmungen die leibbekleidete Charge, die Offiziersaspiranten aber die Leutnantscharge im Landsturm erlangen werden.

Um diese ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) mit den seit ihrer letzten militärischen Dienstleistung eingetretenen Änderungen des Reglements und Vorschriften vertraut zu machen und sie für den Truppendienst bei der Infanterie praktisch zu schulen, so daß sie als Instruktoren bei der militärischen Ausbildung der gleichalterigen Landsturmpflichtigen mit Erfolg verwendet werden könnten, beabsichtigt die Militärver-

waltung, eigene Infanterie-Ausbildungskurse in der Dauer von vier Wochen zu errichten, zu deren Frequentierung ehemalige Offiziere (Offiziersaspiranten) des Soldatenstandes aller Waffen-(Truppen-)Gattungen auf ihr Ansuchen zugelassen werden.

Die Aufstellung der Kurse, welche für das Heer und die k. k. Landwehr gemeinsam zur Errichtung gelangen, wird nach der Zahl der sich Meldenden in jenem Militär-Territorialbereiche, beziehungsweise für mehrere Territorialbereiche gemeinsam erfolgen.

Die Frequentierung dieser Kurse ist im Interesse der in Betracht kommenden ehemaligen Offiziere (Offiziersaspiranten) gelegen, da ihnen hiedurch die frühere Erlangung der Eignung für ihre eventuelle Beförderung ermöglicht wird. Für die Offiziere (Offiziersaspiranten), welche nicht der Infanterie entstammen, haben diese Kurse noch den weiteren Vorteil, daß sie die Betreffenden in kürzester Zeit mit dem Dienst eines Infanterieoffiziers als Zugskommandant vertraut machen. Dies ist von um so höherer Bedeutung, als der größte Teil aller Offiziere, somit auch jene anderer Waffen, bei den Fußtruppen eingeteilt werden muß.

Die Gesuche.

Das Gesuch um Aufnahme in den Infanterie-Ausbildungskurs sowie um gleichzeitige Ernennung zum Landsturmoftizier und Einberufung zur vorzeitigen Dienstleistung ist an das Militärkommando (Landwehrgruppe), in dessen Bereich der Bewerber sich aufhält, zu richten und spätestens bis 25. August 1915 bei dem aufenthaltszuständigen Landsturmbereichskommando einzubringen.

In dem Gesuche hat der Bewerber anzugeben: Vor- (Tauf-) und Familiennamen (eventuell Abelsprädikat), Geburtsjahr, Heimatzuständigkeit (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Aufenthalt (Gemeinde, politischer Bezirk, Land), Lebensstellung (Charakter, Beschäftigung, Erwerb), Sprachkenntnisse (nebst der deutschen Sprache), frühere Dienstleistung im Heer (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder Gendarmerie, leibbekleidete Charge und Truppengattung, bei welcher er präsent gedient hat. Von den Bewerbern ist der Unterschrift die genaue Wohnungsadresse beizusetzen. Die Reihenfolge der Daten ist genauestens einzuhalten.

Dem Gesuche sind beizuschließen: Der Heimatschein, das militärische Ernennungsbekret und Austritts-(Entlassungs-)dokument, ein Zeugnis der politischen Bezirksbehörde über die Unbescholtenheit und ein amtliches (amtlich beglaubigtes) Dokument über die Lebensstellung, endlich ein Revers nachstehenden Inhalts:

Revers.

Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, daß ich gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Zukunft niemals in eine solche eintreten werde.

Datum.

Siegel.

Unterschrift.

Die Unterschrift des Reverses muß amtlich beglaubigt sein.

In Ungarn, Bosnien oder in der Herzegowina ständig sich aufhaltende Bewerber haben ihr Gesuch dem heimatzuständigen Landsturmbereichskommando einzusenden, im Auslande Befindliche müssen das Gesuch an das heimatzuständige Militärkommando (Landwehrgruppe) richten und bei der k. u. k. zuständigen Vertretungsbehörde einbringen.

Auf Grund der beim Landsturmbereichskommando einlaufenden Gesuche werden die Bewerber auf Veranlassung dieses Kommandos daselbst oder bei dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirks-Kommando militärärztlich untersucht, worauf die Gesuche unter Anschluß des militärärztlichen Zeugnisses dem Militärkommando (Landwehrgruppe) zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Einberufung der Bewerber und deren Aufstellung auf das Heer und die Landwehr (Landsturm) erfolgt vier Wochen vor dem allgemeinen Einrückungstermin des zweiten Aufgebotes. Die Bewerber treten mit dem ihrem Dienstantritt vorangehenden Ersten des betreffenden Monats in den Bezug der charginmäßigen Gebühren.

Etwasigen Wünschen hinsichtlich der Einteilung zu einem bestimmten Truppenkörper wird nach Zulässigkeit Rechnung getragen.

Bewerber, welche vor der Aufstellung der Ausbildungskurse einzurücken wünschen, werden vorläufig ihre Einteilung bei einem Ersatzkörper erhalten; ihre Kommandierung in den Kurs wird in solchen Fällen mit dem Zeitpunkte der Aufstellung des betreffenden Kurses erfolgen.

Jene Bewerber, die ihre Gesuche um Designierung zum Landsturmoftizier bereits vorgelegt haben, haben unter Anführung dieses Umstandes lediglich beim betreffenden Militärkommando (Landwehrgruppe) im Wege des aufenthaltszuständigen Landsturmbereichskommandos um vorzeitige Einberufung zur Dienstleistung zwecks Frequentierung des Infanterie-Ausbildungskurses anzusuchen.